

1. Einführung

Diese TL beschreibt die Grundsätze und Vorgehensweisen zur Sicherung der Qualität von Liefer- und Zukaufteilen an die TKM GmbH. Hierzu gehören QS-Anforderungen zugrunde liegende technische Unterlagen und Vorgehensweisen u. a. bei Erstbemusterung, Wareneingangsprüfung und Lieferantenbewertung

2. Technische Unterlagen

Technische Unterlagen sind Zeichnungen, Datenblätter Meßvorschriften, Normen, Verpackungsvorgaben und sonstige zusätzliche Technische Vorschriften. Sie sind immer Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Änderungen und Abweichungen von Technischen Unterlagen sind ohne unser Einverständnis nicht zulässig.

3. Werkstoffe

Es dürfen nur die in den Fertigungsunterlagen vorgeschriebenen Werkstoffe verwendet werden.
Die Verwendung anderer Werkstoffe bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.
Sofern bei der Bestellung Werkszeugnisse für Werkstoffe nach DIN 50 049 gefordert werden, sind diese der jeweiligen Lieferung beizufügen oder so frühzeitig zuzusenden, daß sie bei Eingang der Lieferung bei TKM vorliegen.

4. Qualitätssicherung

Qualitätssicherung liegt im gemeinsamen Interesse von Lieferant und Besteller.
Als Besteller unterrichten wir den Lieferanten

- über unsere Qualitätsforderungen durch die technischen Unterlagen,
- über den Ablauf unserer Wareneingangsprüfung für spezielle Teile bzw. spezielles Material durch Prüfläne, in denen Prüfmerkmale, Prüfmittel und Prüfschärfe für die statistische Qualitätsprüfung sein können.

Aufgabe des Lieferanten ist es:

vor Annahme eines Auftrages

- zu klären, ob und wie er die in unseren Technischen Unterlagen festgelegten Qualitätsforderungen erreichen kann,
 - zu prüfen, ob die Technischen Unterlagen für ihn vollständig und eindeutig sind,
 - dafür zu sorgen, daß möglicherweise bestehende Unklarheiten beseitigt werden,
- nach Annahme eines Auftrages
- durch eine ordnungsgemäße Eingangsprüfung seiner Zulieferungen,
 - durch eine systematische Fertigungsprüfung,
 - durch eine lückenlose Ausgangsprüfung dafür zu sorgen, daß uns nur solche Lieferungen erreichen, die unseren Qualitätsforderungen entsprechen.

5. Erstbemusterung

Vor Aufnahme von Serienlieferungen sind unserer Wareneingangsprüfung rechtzeitig vom Lieferer geprüfte Erstmuster, die unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind, zur Erstmusterprüfung einzusenden. Die Entscheidung einer Erstbemusterung obliegt dem Produktverantwortlichen, welcher die QS über die Durchführung informiert.

Die Vorlage von Erstmustern kann erforderlich sein bei

- Einsatz neuer Werkzeuge,
- Werkzeugreparaturen,
- Zeichnungsänderungen,
- Einsatz neuer Materialien
- Änderung von Fertigungsverfahren,
- Wechsel der Fertigungsstätte.

Für die Erstmusterprüfung ist eine jeweils gemeinsam festzulegende Anzahl von Mustern mit einem Erstmusterprüfbericht vorzulegen.

Der Lieferant wird von unserer Wareneingangsprüfung mit einem Erstmusterprüfbericht und ggf. mit einer gekennzeichneten Zeichnung über das Ergebnis der Erstmusterprüfung unterrichtet. Dabei entscheiden wir:

5.1 Freigabe

Die Qualität der Erstmuster wird akzeptiert; mit den Lieferungen kann begonnen werden.

5.2 Freigabe mit Auflagen

Es wurden geringfügige Qualitätsabweichungen festgestellt. Mit der Lieferung kann begonnen werden, nachdem diese korrigiert worden sind.

5.3 Ablehnung - neu bemustern

Die Erstmuster weisen Mängel auf, die nicht akzeptiert werden können. Neue korrigierte Muster sind vorzustellen.

Eine dieser Entscheidungen wird in der Spalte „Entscheidung des Erstmusterprüfberichtes“ angekreuzt, wovon der Lieferant eine Kopie erhält.

Während sich die Freigabe bei formgebundenen Teilen grundsätzlich auch auf das Werkzeug bezieht, gilt die Freigabe für nicht formgebundene Teile nur für die vorgelegten Teile. Letzteres gilt auch für formgebundene Teile, die eine Weiterverarbeitung erfordern.

6. Wareneingangsprüfung von Serienlieferungen

Entscheidungen über Annahme oder Ablehnung von Serienlieferungen werden aufgrund des Ergebnisses von Stichprobenprüfungen, die sowohl fachmännisch als auch mit ausreichender Sorgfalt ausgeführt werden, getroffen. Grundlage dieser Prüfungen ist die jeweilige Vereinbarung mit dem Lieferanten.

Alle Eigenschaften eines jeden Teils einer Lieferung müssen innerhalb der festgelegten Grenzwerte liegen. Für jedes Teil, das unseren Anforderungen nicht entspricht, werden wir - sofern wir nicht andere Rechte geltend machen - kostenlosen Ersatz verlangen.

Die Prüfergebnisse aller Lieferungen werden in unserer Wareneingangsprüfung registriert. Über qualitativ gute Lieferungen erhält der Lieferant keine besondere Nachricht. Wird jedoch eine Lieferung beanstandet, erhält der Lieferant einen Prüfbericht mit Angabe der beanstandeten Merkmale und des weiteren Vorgehens.

Bei geringfügigen Abweichungen, die die Verwendung der Teile nur wenig beeinträchtigen, kann auf Sonderfreigabe entschieden werden. Ist eine Nacharbeit oder 100 %-ige Prüfung der bemängelten Merkmale notwendig, erfolgt im Normalfall eine Rücksendung der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.

Sofern eine Rücksendung aus Termingründen nicht möglich ist, kann eine 100 %-ige Prüfung oder eine Nacharbeit von uns vorgenommen werden, nachdem der Lieferant vorher über den geschätzten Kostenaufwand informiert worden ist und sein Einverständnis gegeben hat.

Verdeckte Mängel einer Lieferung - und dazu zählen auch die in einer Stichprobe nichtgefundenen Fehler, die erst bei der Weiterverarbeitung festgestellt werden, können auch nach der vertraglich festgelegten Verjährungsfrist reklamiert werden und zur Rücklieferung und Kostenbelastung des Lieferanten führen.

7. Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung muß vom Lieferant grundsätzlich so gewählt werden, daß Beschädigungen, Verschmutzungen, Rostansätze oder Veränderungen auf dem Transport nicht möglich sind.

Bei Lieferungen, für die unsere Technischen Unterlagen eine bestimmte Verpackung vorschreiben, sind die darin enthaltenen Angaben zu befolgen.

Jede Palette bzw. Verpackungseinheit muß auf einem fest haftenden, hellen Aufkleber mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein: Hersteller, Zeichnungs-Nr., Stückzahl, Charge und Lieferdatum.

Es sind nur leicht zu entsorgende, umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.

8. Lieferantenbewertung

8.1 Zweck

Die Lieferantenbewertung gibt als Verfahren zur Beurteilung der Qualität von Serienteilen im Wareneingang,

- dem Lieferanten Auskunft inwieweit er unseren Anforderungen genügt,
- der Abteilung Wareneingang eine Auskunft über verschärfte / reduzierte Prüfung oder ship-to- stock / ship-to-line Lieferungen
- der Abteilung Beschaffung Informationen für die Lieferantenauswahl

8.2 Durchführung

Grundlage der Lieferantenbewertung bilden die Empfehlungen nach VDA-DGQ Verfahren 1.